

(StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006 sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009, sog. GPKE-Festlegung) dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen aus an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromliefervertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Einer dieser Stromlieferverträge muss entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Stromliefervertrag).
- 2.2 Voraussetzung ist ein zwischen Netzbetreiber und Lieferant abgeschlossener Vertrag über die Belieferung des Netznutzers über das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag); es sei denn, der Netznutzer führt einen eigenen Bilanzkreis. In diesem Fall sind zusätzliche Sonderregelungen zu treffen.
- 2.3 Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestelle des Netznutzers nach den Bestimmungen des Lieferanten-Rahmenvertrages durch den Lieferanten.
- 2.4 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlage des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber.

3 Zuordnung von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen

Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau dem Bilanzkreis zuzuordnen ist, bei dem der Lieferant den offenen Stromliefervertrag hat.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen, und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

4 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung nicht höher

sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

5 Netznutzung mit Eigenerzeugungsanlagen

Netznutzer mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität auf der Grundlage der veröffentlichten Monatsleistungspreise in Anspruch nehmen. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

6 Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- 6.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Netznutzer mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht oder – mit Zustimmung der Regulierungsbehörde – für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme, die den in Satz 1 genannten Wert unterschreitet. Bei Netznutzern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen, z.B. um die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 KAV zu widerlegen. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren. In diesen Fällen trägt der Netznutzer ein entsprechend höheres Messentgelt.
- 6.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Netznutzers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 2**.
- 6.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit.

7 Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der

gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

- 7.2 Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung vorbehaltlich Ziffer 6.1 durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung.
- Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtung, soweit ihn hierbei ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Anschlussnehmer diese Meldung und verliert der Netzbetreiber dadurch seinen Versicherungsschutz, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzes der Mess- und Steuereinrichtung.

- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 7.4 Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr

vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem MeteringCode 2006 bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen.

- 7.7 Für Netznutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Kosten für Messung und Kosten der Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 7.9 Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes beträgt 32,02 € netto zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 7.10 Der Netznutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden vorbehaltlich Ziffer 7.6 nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der Zuviel oder Zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Entgelte

- 8.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 3**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.

2 Satz 2 EnWG zulässig ist.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die jeweils für ihn geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist. Der Netzbetreiber wird die geänderten Netzentgelte gemäß den gesetzlichen Fristen auf

seiner Internetseite veröffentlichen, und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den Netznutzer in Textform (z.B. E-Mail) informieren. Der Netznutzer ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit der Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen.

Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Netzentgelt vom Zeitpunkt seines u.U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Netzentgeltbescheid gerichtlich angegriffen hat und gibt dort neben den genehmigten Entgelten auch die in der Beschwerde begehrten Entgelte bekannt. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Netznutzers zu erstatten, der Netznutzer hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Netznutzungsvertrag zwischenzeitlich beendet worden ist.

- 8.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen und deren Messebene an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 8.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Netznutzers neben dem

Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

- 8.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 8.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 8.7 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Netznutzer dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens zwei Jahre nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 8.8 Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Netznutzer die vom Netzbetreiber im Internet vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt.
- 8.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9 Abrechnung

- 9.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftinzugs-ermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

- 9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10 Datenverarbeitung und Datenaustausch

- 10.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 10.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 10.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 10.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 10.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.
- 10.4 Der Netzbetreiber erstellt die Netznutzungsabrechnung in elektronischer Form mit dem Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp INVOIC und den USt-Nachweis in Papierform (Einzelrechnung). Weiteres ist in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) geregelt, die diesem Vertrag als **Anlage 4** beiliegt.
- 10.5 Um für den Fall der elektronischen Netznutzungsabrechnung vollständig auf den USt-Nachweis in Papierform verzichten zu können, wird der elektronische Datenverkehr mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Verfahren S/MIME angestrebt. Es soll S/MIME (Multipart/Signed-Format zur Signierung) mit OpenPGP unter Verwendung einer PKI (Public-Key-Infrastruktur) eingesetzt werden. Mit Einführung der Signatur werden die Vertragspartner die als **Anlage 4** beiliegende EDI-Vereinbarung entsprechend ändern bzw. ergänzen
- 10.6 Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem VNB die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferstatus) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem dritten ermöglicht.

11 Störungen und Unterbrechung der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- Instandhaltungs-, oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Netznutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Daneben hat der Netzbetreiber die Rechte und Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1-6 EnWG. Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

12 Haftungsbestimmungen

- 12.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m.§ 18 Niederspannungs-Anschlussverordnung (NAV). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 12.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebs oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 12.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt

13 Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Netznutzer mehrfach mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug geraten ist
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind
 - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
 - ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Netznutzer selbst beantragt worden ist.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzte angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung weggefallen sind.

14 Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder durch diesen selbst beantragt worden ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 14.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, MeteringCode sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenzuordnung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 8.2., 11.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

15.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

15.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Netznutzer

- Unterschrift und Stempel -

Netzbetreiber

- Unterschrift und Stempel -

Anlagen:

Anlage 1: Informationen und Ansprechpartner für Marktpartner

Anlage 2: Synthetische Profilverfahren

Anlage 3: EDI-Rahmenvertrag

Informationen und Ansprechpartner für Marktpartner

1 Identifikation des Marktpartners

Vom Netz der Stadtwerke Staßfurt GmbH

BDEW-Codenummer: 9907069000008

Postanschrift: Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt

Bankverbindung: Salzlandsparkasse, BLZ: 800 555 00, Kto.-Nr. 3 021 100 529

2 Nachrichtentypen

Wir versenden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten ausschließlich in den von der Bundesnetzagentur festgelegten Formaten. Es gelten die jeweiligen gültigen Versionen.

Für den effizienten und möglichst störungsfreien Datenaustausch ist es uns nicht möglich andere Versionen zu berücksichtigen.

3 Kommunikation per E-Mail

Um unser Ziel einen störungsfreien Datenaustausch realisieren zu können, werden wir ausschließlich per E-Mail mit Signatur, Verschlüsselung und Komprimierung im S/MIME-Format mit unseren Marktpartnern kommunizieren. Unsere aktuellen Zertifikate für Signatur und Verschlüsselung stehen Ihnen unter www.stadtwerke-stassfurt.de zur Verfügung.

Von uns wird auf eine eingehende EDIFACT-Nachricht (außer CONTRL-Nachricht) nach der Syntax- und Semantikprüfung, gemäß der in der GPKE beschriebene Prozesse, eine CONTRL-Nachricht versendet. Auf eine CONTRL-Nachricht erwarten und senden wir keine weitere CONTRL-Nachricht als Übertragungsbestätigung. Auf eine negative CONTRL-Nachricht erwarten wir eine persönliche Kontaktaufnahme.

Im Zuge der Umsetzung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Entscheidung zur **1:1 Kommunikation** verwenden Sie bitte ab dem **01.09.2010** folgende E-Mail Adresse.

EDIFACT-Nachrichten: netz.strom@sw-stassfurt.de

Sollten in den Nachrichten Begleittexte enthalten sein, können diese leider nicht berücksichtigt werden.

4 Zuordnung der OBIS-Kennziffern

Wir erwarten und senden in der MSCONS-Nachricht folgende OBIS-Kennziffern:

Kombi-Zähler:

1-1:1.6.1 HT Leistung
1-1:1.6.2 NT Leistung
1-1:1.8.1 HT Wirkarbeit
1-1:1.8.2 NT Wirkarbeit
1-1:5.8.1 HT induktive Blindarbeit
1-1:5.8.2 NT induktive Blindarbeit

Eintarifzähler:

1-1:1.8.0 HT Wirkarbeit

Summenreihen

1-1:1.29.0 HT/NT Wirkarbeit

5 Ansprechpartner für die Marktkommunikation

Marktkommunikation/Vertragsfragen/ Metering-Service:

Frau Katy Keil
Athenslebener Weg 15
39418 Staßfurt
Tel.: 03925 / 960-249
Fax: 03925 / 960-292
E-Mail: katy.keil@sw-stassfurt.de

Abrechnung Sonderkunden: (INVOIC-Nachrichten)

Frau Anika Derbis
Tel.: 03925-960-221
Fax: 03925-960-292
Mail: anika.derbis@sw-stassfurt.de

Abrechnung Tarifkunden: (INVOIC-Nachrichten)

Frau Katrin Golm
Tel.: 03925-960-229
Fax: 03925-960-292
Mail: golm@sw-stassfurt.de

Diese Ansprechpartner stehen Ihnen in der Zeit vom Mo. – Do. 08.00-16.00 Uhr und am Fr. von 08.00 – 11.45 Uhr zur Verfügung.

Synthetische Profilverfahren

1 Anwendung repräsentativer Lastprofile

- 1.1 Für Entnahmestellen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch unter 100.000 kWh finden repräsentative Lastprofile Anwendung. Vom VNB wird das synthetische Verfahren verwendet.
- 1.2 Der VNB wendet die von der BTU Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) im Auftrag des BDEW ermittelten Lastprofile, mit Anpassung der regionalen Feiertage und örtlichen Verhältnisse, an. Die Lastprofile sind nach Anpassung der Feiertage, bezogen auf das Betrachtungsjahr, auf 1.000 kWh normiert. Für Entnahmestellen, denen nach dem BDEW-Lastprofilen kein Lastprofil zugeordnet werden konnte, wie z.B. Breitbandverstärker (mit 7.500 Benutzerstunden) und Straßenbeleuchtung, wurden eigene Lastprofile entwickelt. Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Wärmebedarf werden Lastprofile verwendet, die nach dem Verfahren Modell-5171 (20-Jahres Durchschnittswert der Tagesmitteltemperatur) der BTU Cottbus entwickelt wurden. Zusätzlich benötigte Lastprofile werden durch Referenzmessung und mathematische Anpassung netzbezogen entwickelt. Auf Wunsch des Lieferanten werden die angepassten BDEW-Lastprofile und eigene Entwicklungen zur Verfügung gestellt.
Die Profile werden jeweils im September für das komplette nächste Kalenderjahr mittels MSCONS an den Lieferanten übermittelt. Nach elektronischer Anforderung (ORDERS) durch den Lieferanten werden die verwendeten Profile für das jeweilige Kalenderjahr ebenso an den Lieferanten versendet. Änderungen an den Profilen werden mit einem Vorlauf von drei Monaten dem Lieferanten mitgeteilt.
- 1.3 Der VNB prognostiziert für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten den Jahresverbrauch. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Die Prognose über den Jahresverbrauch wird dem Lieferanten mit der Anmeldebestätigung oder der Netznutzungsabrechnung mitgeteilt. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Erscheint die Prognose des Lieferanten plausibel wird diese verwendet. Die Summe über alle Lastprofil-Energie-Entnahmen (Summenlastprofil) wird als berechnete Ist-Entnahme dem ÜNB und dem Lieferanten spätestens 5 Werktage nach dem Betrachtungsmonat übermittelt bzw. bei Anwendung des FTP bereitgestellt.
- 1.4 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme von dem Prognoselastprofil abweichen kann. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom VNB ermittelten Daten abgewickelt und abgerechnet wird.
- 1.5 Unterbrechungen der Lieferung an Entnahmestellen aufgrund der im Lieferantenrahmenvertrag genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Prognoselastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange andauern. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der VNB. Die Interessen des Lieferanten werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 1.6 Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Lastprofil erfolgt durch den VNB.

Folgende Lastprofile und deren Zuordnung kommen zur Anwendung:

Profiltyp p	Beschreibung
G0	Gewerbe allgemein
G1	Gewerbe werktags 8 -18 Uhr
G2	Gewerbe mit starkem bis überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden
G3	Gewerbe durchlaufend
G4	Laden/Friseur
G5	Bäckerei mit Backstube
G6	Wochenendbetrieb
L0	Landwirtschaftsbetriebe
L1	Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft/Nebenerwerbs-Tierzucht
L2	Übrige Landwirtschaftsbetriebe
H0	Haushalt
B1	Bandprofil für Sendemasten

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

Stadtwerke Staßfurt GmbH
Athenslebener Weg 15
39418 Staßfurt

und

XXX
XXX
XXX

nachfolgend "Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legen die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustausches hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3 **EDI-Nachricht:**

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4 **UN/EDIFACT:**

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1 Die Nachrichtigen werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/GeLi festgelegten Fristen.

3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE) und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten ¹

4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerungen, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren, und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

¹Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (Siehe dazu auch Technischer Anhang) Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit.

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einverständnis der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten.

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.A.d. Art 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE/GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

- 8.1 **Laufzeit**
Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.
- 8.2 **Änderungen**
Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 **Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage

Anlage 1: Informationen und Ansprechpartner für Marktpartner

Informationen und Ansprechpartner für Marktpartner

1 Identifikation des Marktpartners

Vom Netz der Stadtwerke Staßfurt GmbH

BDEW-Codenummer: 9907069000008

Postanschrift: Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt

Bankverbindung: Salzlandsparkasse, BLZ: 800 555 00, Kto.-Nr. 3 021 100 529

2 Nachrichtentypen

Wir versenden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten ausschließlich in den von der Bundesnetzagentur festgelegten Formaten. Es gelten die jeweiligen gültigen Versionen.

Für den effizienten und möglichst störungsfreien Datenaustausch ist es uns nicht möglich andere Versionen zu berücksichtigen.

3 Kommunikation per E-Mail

Um unser Ziel einen störungsfreien Datenaustausch realisieren zu können, werden wir ausschließlich per E-Mail mit Signatur, Verschlüsselung und Komprimierung im S/MIME-Format mit unseren Marktpartnern kommunizieren. Unsere aktuellen Zertifikate für Signatur und Verschlüsselung stehen Ihnen unter www.stadtwerke-stassfurt.de zur Verfügung.

Von uns wird auf eine eingehende EDIFACT-Nachricht (außer CONTRL-Nachricht) nach der Syntax- und Semantikprüfung, gemäß der in der GPKE beschriebene Prozesse, eine CONTRL-Nachricht versendet. Auf eine CONTRL-Nachricht erwarten und senden wir keine weitere CONTRL-Nachricht als Übertragungsbestätigung. Auf eine negative CONTRL-Nachricht erwarten wir eine persönliche Kontaktaufnahme.

Im Zuge der Umsetzung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Entscheidung zur **1:1 Kommunikation** verwenden Sie bitte ab dem **01.09.2010** folgende E-Mail Adresse.

EDIFACT-Nachrichten: netz.strom@sw-stassfurt.de

Sollten in den Nachrichten Begleittexte enthalten sein, können diese leider nicht berücksichtigt werden.

4 Zuordnung der OBIS-Kennziffern

Wir erwarten und senden in der MSCONS-Nachricht folgende OBIS-Kennziffern:

Kombi-Zähler:

1-1:1.6.1 HT Leistung
1-1:1.6.2 NT Leistung
1-1:1.8.1 HT Wirkarbeit
1-1:1.8.2 NT Wirkarbeit
1-1:5.8.1 HT induktive Blindarbeit
1-1:5.8.2 NT induktive Blindarbeit

Eintarifzähler:

1-1:1.8.0 HT Wirkarbeit

Summenreihen

1-1:1.29.0 HT/NT Wirkarbeit

5 Ansprechpartner für die Marktkommunikation

Marktkommunikation/Vertragsfragen/ Metering-Service:

Frau Katy Keil
Athenslebener Weg 15
39418 Staßfurt
Tel.: 03925 / 960-249
Fax: 03925 / 960-292
E-Mail: katy.keil@sw-stassfurt.de

Abrechnung Sonderkunden: (INVOIC-Nachrichten)

Frau Anika Derbis
Tel.: 03925-960-221
Fax: 03925-960-292
Mail: anika.derbis@sw-stassfurt.de

Abrechnung Tarifkunden: (INVOIC-Nachrichten)

Frau Katrin Golm
Tel.: 03925-960-229
Fax: 03925-960-292
Mail: golm@sw-stassfurt.de

Diese Ansprechpartner stehen Ihnen in der Zeit vom Mo. – Do. 08.00-16.00 Uhr und am Fr. von 08.00 – 11.45 Uhr zur Verfügung.